

1. Dienstverhältnis, Dienstvorgesetzter

(1) Als Entgeltprüfer können Beamte und Angestellte tätig werden.

(2) Jeder Entgeltprüfer ist einer Entgeltüberwachungsstelle zugeteilt. Er untersteht, unbeschadet der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (§ 1 Satz 1 AVHAG), persönlich und fachlich dem Leiter des Gewerbeaufsichtsamts, in dem die Entgeltüberwachungsstelle eingerichtet ist; dieser ist sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

(3) Für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Entgeltprüfers ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig.